

III.

Meliorationsgenossenschaften e. G.

§ 28

Steuerbefreiung

Meliorationsgenossenschaften e. G. sind von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit.

C.

Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist — soweit nicht besonders vermerkt — bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBI. II S. 281);

b) die Verordnung vom 15. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBI. II 1956 S. 1).

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. S ch i n i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Gewährung von Sonderkrediten zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1957.

Vom 12. Juni 1957

§ 1

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft können im Planjahr 1957 Sonderkredite zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalreparaturen die planmäßig angesammelten Amortisationsraten und planmäßig vorgesehenen Zuweisungen der übergeordneten Organe nicht ausreichen, den gesamten Bedarf an Mitteln für die Finanzierung des Generalreparaturvorhabens zu decken.

(2) Die Sonderkredite sind schriftlich zu beantragen. Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der Anlage zum abzuschließenden Kreditvertrag wird.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem Finanzierungsplan festzulegen. Sie darf das Ende des Planjahres jedoch nicht überschreiten.

(4) Die Rückzahlung der Kredite hat aus den im Laufe des Planjahres noch anfallenden planmäßigen Amortisationsraten und aus vorgesehenen planmäßigen Zuweisungen der übergeordneten Organe zu erfolgen.

(5) Der Zinssatz für die Sonderkredite beträgt 1,8 %
p. a.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
I. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2*

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 3. Juni 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBI. I S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Einzelhandel:

a) staatlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft,

I Einmann - Verkaufsstelle — der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person.

b) konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel

— der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft,

■ in Einmann - Verkaufsstellen — der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person, die möglichst Mitglied des Verkaufsstellenausschusses sein soll;

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1955 S. 563)